



# **Bericht**

---

**über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022  
und des Rechenschaftsberichtes  
für das Haushaltsjahr 2022  
der  
Gemeinde Fuldabrück**

Die Prüfung wurde durchgeführt von:

**Jahresabschlussprüfung**

Carmen Posselt

**Kassenprüfungen**

Isabelle Löck

Carmen Posselt

**Technische Prüfung**

Dirk Formann

**Landkreis Kassel**

Fachbereich Revision

Rainer-Dierichs-Platz 1

34117 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfbericht:

Peter Schindehütte, Leiter der Revision

## Inhaltsverzeichnis

Hinweis.....	1
Abkürzungsverzeichnis .....	2
<b>1. Prüfungsauftrag.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Gegenstand der Prüfung.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Haushalt .....</b>	<b>5</b>
4.1 Haushaltssatzung.....	5
4.2 Haushaltsgesamtbeträge.....	7
4.3 Kredite .....	8
4.4 Verpflichtungsermächtigungen.....	8
4.5 Liquiditätskredite .....	8
4.6 Steuerhebesätze.....	9
4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung .....	9
4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug.....	9
<b>5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....</b>	<b>10</b>
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung .....	10
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	10
5.1.2 Software.....	10
5.1.3 Jahresabschluss .....	10
5.1.4 Anhang.....	19
5.1.5 Rechenschaftsbericht .....	20
5.2 Internes Kontrollsystem .....	21
5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	22
5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	22
5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	22
<b>6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....</b>	<b>23</b>
6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur.....	24
6.2 Ergebnisentwicklung .....	25
6.3 Finanz- und Liquiditätslage.....	26
<b>7. Weitere Prüfungshandlungen .....</b>	<b>27</b>
7.1 Kassenprüfungen .....	27

---

7.2	Technische Prüfung.....	27
<b>8.</b>	<b>Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung.....</b>	<b>28</b>

## **Hinweis**

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfbericht beizufügen.

## Abkürzungsverzeichnis

gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	internes Kontrollsystem
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
T€	Tausend Euro

## 1. Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei. Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

## 2. Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 6. Juli 2023.

### 3. Art und Umfang der Prüfung

Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ (vgl. IDR-L 200).

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Es wurde darauf geachtet, die Prüfung gemäß einem risikoorientierten Prüfungsansatz so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeitenden wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit (vgl. IDR-L 200) bestimmt.

Gleichwohl kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

Die Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 der Gemeinde stichprobenweise geprüft.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gemeinde zum 31. Dezember 2021 nebst Rechenschaftsbericht. Der Entlastungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 HGO datiert vom 22. Mai 2025.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 6. Juli 2023 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Buchführung des von der Gemeinde zum 31. Dezember 2022 erstellten Jahresabschlusses und der Rechenschaftsbericht wurden auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Unsere Prüfungshandlung war darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes zu ermöglichen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind uns zur Verfügung gestellt worden. Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Buchführung verantwortlichen Mitarbeitenden teilweise mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erteilt.

## 4. Haushalt

### 4.1 Haushaltssatzung

Von der Gemeindevertretung wurde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Satzung	Beschluss vom	Genehmigung / Kenntnissn. durch Finanzaufsicht	Ende der Auslegung
Haushaltssatzung	9. Dezember 2021	14. Februar 2022	11. März 2022

Gemäß § 97 Abs. 3 HGO ist die beschlossene Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Diese Vorschrift wurde für das Haushaltsjahr 2022 nicht eingehalten. Durch den Finanzplanungserlass 2020 bis 2024 (Ziffer II Nr. 2. des Erlasses) gilt jedoch ein Abweichen von der oben genannten Soll-Vorschrift als gerechtfertigt.

Gemäß Hinweis Nr. 3 zu § 101 HGO ist das Investitionsprogramm kein Bestandteil des Haushaltsplans und damit nicht in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einbezogen. Somit ist über das Investitionsprogramm gesondert zu beschließen. In der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Haushaltssatzung 2022 am 9. Dezember 2021 wurde über das Investitionsprogramm nicht gesondert beschlossen.

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Bekanntmachung (Ende der Auslegungsfrist) der Haushaltssatzung war nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 HGO zu verfahren. Die Einhaltung der vorläufigen Haushaltsführung war nicht Gegenstand der Prüfung.

## 4.2 Haushaltsgesamtbeträge

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan 2022 wie folgt festgesetzt:

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.876.200,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.431.750,00 €
mit einem Saldo von	<b>444.450,00 €</b>
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.009.250,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.000.050,00 €
mit einem Saldo von	<b>9.200,00 €</b>
mit einem Überschuss von	<b>453.650,00 €</b>

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.456.050,00 €</b>
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.716.950,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.828.900,00 €
mit einem Saldo von	<b>-7.111.950,00 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.800.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.364.200,00 €
mit einem Saldo von	<b>5.435.800,00 €</b>
mit einem Zahlungsmittelbedarf von	<b>-220.100,00 €</b>

### 4.3 Kredite

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, auf 6.800.000,00 € festgesetzt worden.

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Kreditaufnahmen entsprachen dieser Bestimmung.

Abwicklung von Kreditermächtigungen im Berichtsjahr 2022	€
Kreditermächtigung lt. § 2 der Haushaltssatzung	6.800.000,00
Durch Finanzaufsicht genehmigte Kreditaufnahme	6.800.000,00
Kreditermächtigung im Berichtsjahr	6.800.000,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2020 (nur bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021)	5.800.000,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2021	7.350.000,00
Gesamte zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	19.950.000,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2020	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2021	2.563.979,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2022	0,00
= verbleibende Kreditermächtigung	17.386.021,00
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2020	5.800.000,00
= im Folgejahr noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	11.586.021,00

Kredite für Umschuldungen sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

### 4.4 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in den künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 3.950.000,00 € festgesetzt worden.

### 4.5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 auf 3.500.000,00 € festgesetzt worden.

Nach einer Erklärung der Gemeindekasse wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Berichtsjahr nicht überschritten, so dass die Vorgaben der Haushaltssatzung eingehalten wurden.

Für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten wurden Zinsen i. H. v. 41,21 € gezahlt.

## 4.6 Steuerhebesätze

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung wurden die Steuerhebesätze im Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Steuer	2021 (v. H.)	2022 (v. H.)	Kreisdurchschnitt (v. H.)
Grundsteuer A	550	650	562
Grundsteuer B	550	650	591
Gewerbsteuer	495	495	436

Die Festlegung der Hebesätze erfolgte im Rahmen der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer der Gemeinde Fuldaabrück (Hebesatzsatzung) vom 9. Dezember 2021.

## 4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung

Für das Haushaltsjahr 2022 gilt der von der Gemeindevertretung am 9. Dezember 2021 beschlossene Stellenplan. Dieser gestaltet sich danach – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt:

	2021		2022	
	Stellen lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	Stellen lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.
Beamte	4,00	3,54	4,00	3,60
Arbeitnehmer	108,57	100,27	118,02	105,60
Summe	112,57	103,81	122,02	109,20

## 4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich, d. h. mindestens zweimal, unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den Hinweisen zur GemHVO sind die Berichte so zeitnah vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Die entsprechenden Berichte für das Haushaltsjahr 2022 wurden am 14. Juli 2022 (Stichtag: 28. Juni 2022) und 14. November 2022 (Stichtag: 31. Oktober 2022) vorgelegt. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen wurden -entgegen der gesetzlichen Vorschrift- nicht in die Berichte einbezogen.

## 5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 5.1 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

#### 5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden grundsätzlich ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und im Rechnungsworkflow erfasst.

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass für eine (begründete) Forderung in Höhe von rd. 206,2 T€ weder eine Ausgangsrechnung vorhanden war noch die Erfassung über den Rechnungsworkflow erfolgte. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass gem. § 34 Abs. 4 GemHVO Buchungen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein müssen. Die Belegpflicht als auch die durchzuführenden Schritte im Rechnungsworkflow (Anordnungs- und Feststellungsbefugnis sowie die Archivierung des Beleges inklusive der rechnungsbegründenden Unterlagen) sind einzuhalten. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

#### 5.1.2 Software

Die Gemeinde verwendet für die Buchführung ein automatisiertes Verfahren (DV-Buchführung). Im Berichtsjahr befand sich die Finanzsoftware „Infoma newsystem“ der Axians Infoma GmbH, Ulm in der Version 7 im Einsatz. Der Vertrieb der Software „Infoma newsystem“ erfolgt in Hessen durch die ekom21 – KGRZ Hessen.

Testiert wurde das Softwareprodukt durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen mit Zertifikat vom 17. Dezember 2020. Dies ist gültig bis zum 30. April 2023.

#### 5.1.3 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensrechnung weist im Bereich der Verbindlichkeiten bei den Positionen „davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr“ und „davon mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr“ nicht die korrekten Werte aus. Der Ausweis der Verbindlichkeit mit ihrer gesamten Restschuld bei den Restlaufzeiten größer einem Jahr ist zumindest bei den Kreditverbindlichkeiten nicht sachgerecht.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden und entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 5 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht fristgerecht am 6. Juli 2023.

Im Rahmen der Prüfung wurden weiterhin nachfolgende Feststellungen getroffen:

#### Feststellung über Buchungen in der Finanzsoftware nach Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Fuldabrück wurde durch den Gemeindevorstand mit Beschluss vom 6. Juli 2023 aufgestellt. Nach diesem Beschlussdatum wurden am 10. Juli 2023 nachträgliche Buchungen in der Finanzsoftware für das Jahr 2022 vorgenommen. Bei den Buchungen handelt es sich in diesem Fall um nachträgliche Umbuchungen, die die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage nicht verändert haben, da die Umbuchungen insgesamt und in voller Höhe innerhalb derselben Hauptkontoebene vorgenommen wurden (Umbuchungen innerhalb der Hauptkontoebene 139 „andere Beteiligungen“).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss keine weiteren Buchungen in der Finanzsoftware für das Abschlussjahr mehr vorgenommen werden dürfen.

#### Feststellung zu den Budgetierungsregeln gemäß § 8 der Haushaltssatzung und Umsetzung in der Finanzsoftware

Gemäß den Budgetierungsregeln können zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Die gesetzliche Vorschrift lässt eine solche Auslegung der Regel nicht zu, sondern beschränkt sich auf bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge, die bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Die Einschränkung der Zweckbindung (Bestimmung) - auf die sich § 19 Abs. 2 GemHVO insgesamt bezieht, nämlich: Welche zahlungswirksamen Mehrerträge welche Ansätze für Aufwendungen erhöhen, ist in der Satzung mit aufzunehmen.

Darüber hinaus ist in den Budgetierungsregeln festgelegt, dass Mindererträge im Budget auszugleichen sind. Hier ist festzustellen, dass die Umsetzung dieser Regelung in folgenden Budgets im Jahr 2022 nicht eingehalten wird:

- Budget 06: Kinder-/ Jugend- u. Familienhilfe
- Budget 14: Umweltschutz

Folgende Budgets weisen im Jahr 2022 Mittelüberschreitungen auf:

- Budget 07: Gesundheitsdienste
- Budget 10: Bauen und Wohnen
- Budget 11: Ver- und Entsorgung
- Budget 15: Wirtschaft und Tourismus
- Budget 16: Allgemeine Finanzwirtschaft

Wir empfehlen ausdrücklich, deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze auch in der Finanzsoftware abzubilden, so dass grundsätzlich keine Budgetüberschreitungen mehr ausgewiesen werden.

#### Feststellung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Gemäß § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbarkeit bedeutet, dass die Aufwendung bzw. Auszahlung für die Weiterführung der kommunalen Aufgabe erforderlich ist. Diese Vorgaben sind bei künftig zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu beachten.

Insgesamt wurden für das Jahr 2022 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt rd. 422,0 T€ beschlossen. Anhand den uns vorliegenden Beschlussvorlagen geht hervor, dass ein Teil dieser Ausgaben im Rahmen der „Gesamtdeckung“ gedeckt werden. Diese Bestimmung ist nicht gesetzeskonform. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 20 GemHVO im Rahmen der Budgetierungsregeln zu decken.

Darüber hinaus werden in der Finanzsoftware die Ansätze für über- und außerplanmäßige Ausgaben grundsätzlich lediglich erhöht ohne dass eine Mittelumsetzung aus den mittelabgebenden Budgets vorgenommen wird.

Nach den uns vorliegenden Beschlüssen wurden nachträgliche Genehmigungen für Mittelüberschreitungen durch den Gemeindevorstand im Jahr 2023 für das Jahr 2022 in Höhe von insgesamt rd. 181,0 T€ beschlossen. Wir weisen darauf hin, dass Beschlüsse zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 HGO während des noch laufenden Haushaltsjahres einzuholen sind, da gemäß Hinweis Nr. 8 zu § 100 HGO die Entscheidung über die Zulassung einer Haushaltsansatzüberschreitung herbeizuführen ist, bevor Maßnahmen getroffen werden, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können (§ 100 Abs. 3 HGO). Hinweis Nr. 1 zu § 27 GemHVO führt diesbezüglich ergänzend aus, dass eine Inanspruchnahme der Haushaltsansätze im Sinne des § 27 Abs. 1 GemHVO sowie der nach § 100 HGO bewilligten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bereits bei der Ausschreibung von Leistungen, bei der Erteilung von Aufträgen und bei sonstigen Maßnahmen, die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde begründen, vorliegt. In diesem Zusammenhang halten wir daher die vom Gemeindevorstand nachträglich im Jahr 2023 gefassten Beschlüsse nach § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2022 für nicht rechtskonform.

#### Feststellung zur Übertragbarkeit investiver Haushaltsermächtigungen gemäß § 8 der Haushaltssatzung in Verbindung mit Angaben im Rechenschaftsbericht

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung sind Mittel aus den Budgets grundsätzlich übertragbar. Im Rechenschaftsbericht wird unter 4.2 „Investitionen und Finanzhaushalt“ die Aussage getroffen, dass die investiven Haushaltsermächtigungen auf der Ebene der Bilanzkonten ermittelt und in das folgende Jahr übertragen werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO die Übertragbarkeit von investiven Haushaltsermächtigungen auf Grundlage der Auszahlungen und somit auf Ebene der Finanzkonten zu ermitteln ist.

### Feststellung zu Kennzahlen und Leistungsmengen

Ab dem Haushaltsjahr 2018 sind Angaben zu Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung sowohl im Haushaltsplan als auch in der Rechnung zu machen. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO sollen in den Teilhaushalten für wesentliche Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind im Jahresabschluss die Teilergebnisrechnungen um die tatsächlich angefallenen Beiträge zu den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen. Die erforderlichen Angaben sind bei der Gemeinde Fuldaabrück noch nicht vorhanden.

### Feststellung zur innerbetrieblichen Leistungsverrechnung der Gebäudekosten und Bildung der Teilhaushalte

Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnishaushalte entweder nach vorgegeben Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert zu gliedern. Der Haushaltsplan der Gemeinde wird gem. § 4 Abs. 2 GemHVO auf Ebene der Produktbereiche aufgestellt und beinhaltet die 16 Teilergebnishaushalte. Demnach hat gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO jeder Teilhaushalt die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge zu enthalten. Im Rahmen der Haushaltsplanung als auch des Jahresabschlusses wird jedoch der Aufwand für Gebäude im Produktbereich 01- Innere Verwaltung geplant und über die interne Leistungsverrechnung (auf Ebene von Leistungen und Kosten) in die jeweiligen Produktbereiche als Kosten zugeordnet. Im vorliegenden Jahresabschluss wurden insgesamt 2.171,1 T€ Gebäudeaufwand über die interne Leistungsverrechnung als Kosten verrechnet. Dies hat zur Folge, dass der Aufwand für Gebäude nicht im ordentlichen Ergebnis bei den einzelnen Teilergebnishaushalten/-rechnungen dargestellt wird. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Aufwendungen für Gebäude als originäre Aufwendungen des/der jeweiligen Teilhaushaltes/Teilergebnisrechnung und nicht über die interne Leistungsverrechnung als Kosten darzustellen sind. Der Hinweis Nr. 2 zu § 4 GemHVO empfiehlt ausdrücklich, sich bei der Zuordnung der Aufgaben bzw. Produkte zu den Produktbereichen und Produktgruppen an den Erläuterungen des Produktbuches zu orientieren, das eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Hessischen Rechnungshofs, des Hessischen Statistischen Landesamts, des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, der Hochschule für Polizei und Verwaltung, der kommunalen Spitzenverbänden sowie der Rechnungsprüfungsämter erarbeitet hat.

### Feststellung zu Abschlagszahlungen auf Sachanlagevermögen

Die Bilanzposition „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ weist im Jahr 2022 u. a. eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 20 T€ netto für ein Messgerät aus. Das Messgerät wurde letztlich erst im Folgejahr komplett angeschafft und unterliegt ab Februar 2023 der Betriebsbereitschaft und der Nutzung. Ebenso weist die Bilanzposition „andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ u. a. Anzahlungen in Höhe von 19,2 T€ für das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug für die Feuerwehr Bergshausen aus. Das Fahrzeug unterliegt ab Juni 2023 der Betriebsbereitschaft und Nutzung. Wir weisen darauf hin, dass Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen auf Sachanlagevermögen in der Bilanz als geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau solange auszuweisen sind, bis die Betriebsbereitschaft hergestellt ist und der Nutzung unterliegen.

### Feststellung zur Aufteilung der Anschaffungskosten bei der Umbuchung von Anlagen im Bau auf entsprechende Sachkonten

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass bei der Aufteilung der Anschaffungskosten von Anlagen im Bau, die gesamthaft bis zur Fertigstellung in der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ ausgewiesen werden, nicht immer eine konsequente Zuordnung zum Zeitpunkt der Fertigstellung/Inbetriebnahme und damit einhergehend der Aufteilung der unterschiedlichen Anschaffungskosten in die entsprechenden Positionen des Anlagevermögens stattfindet (Bsp. erste Abschlagsrechnung für die Küchenausstattung der Kita Dörnhagen in Höhe von rd. 57,6 T€ wurde bei den Gebäuden aktiviert und über 50 Jahre abgeschrieben, Spielgeräte des Außengeländes der Kita Dörnhagen in Höhe von rd. 54,3 T€ wurden bei den Grundstückseinrichtungen aktiviert und über 20 Jahre abgeschrieben). Dies hat zur Folge, dass die Anschaffungskosten weder bei den korrekten Sachkonten der Vermögensrechnung ausgewiesen werden noch den korrekten Nutzungsdauern unterliegen.

### Feststellung zum Abgleich des Hauptbuches mit dem Nebenbuch bei den Forderungen

Der durchgeführte Abgleich zwischen dem Hauptbuch und Nebenbuch führte zu Abweichungen, die bis zum Ende der Prüfung seitens der Verwaltung nicht geklärt werden konnten.

### Feststellung zur Wertberichtigung auf Forderungen

Grundsätzlich sind Forderungen in Form der Einzelwertberichtigung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu bewerten. Neben dieser auf die einzelne Forderung bezogene Bewertung aufgrund der ihr anhaftenden individuellen Risiken bestehen nach allgemeiner Lebenserfahrung allgemeine Ausfallrisiken, durch Umstände, von denen bis zum Bilanzstichtag noch keine Kenntnis vorliegt. Diesen Risiken ist durch Ansatz von pauschalen Wertabschlägen Rechnung (Pauschalwertberichtigung) zu tragen. Die Pauschalwertberichtigung wird – nach der Einzelwertberichtigung – auf den verbleibenden Forderungsbestand angewendet. Gemäß der Kommentierung zur GemHVO wird üblicherweise ein Satz von 1 bis 2 Prozent angewendet.

Neben den allgemein anerkannten Verfahren der Einzel- und Pauschalwertberichtigung kann als weitere Wertberichtigungsmethode die pauschalierte Einzelwertberichtigung bei der Bewertung der Forderungen gemäß der Altersstruktur des Forderungsbestandes erfolgen. Wird diese Methode angewendet, entfällt die Einzel- und Pauschalwertberichtigung.

Die im Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Fuldaabrück vorgenommene Wertberichtigung ist eine Mischung aus Abschreibungen in Form eines Erlasses und einer pauschalierten Einzelwertberichtigung. Ausstehende Forderungen mit einem Zeitraum von 180 Tagen bis 360 Tagen werden zu 50%, ab 360 Tagen mit einem Wert von 100% wertberichtigt. Zu der vorgenommenen Staffelung nach Altersklassen 180 bis 360 Tagen und ab 360 Tagen sowie den angewandten Wertberichtigungsmethoden 50% und 100% möchten wir auf einen Vortrag im Rahmen der Landesarbeitstagung 2016 des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. hinweisen, der folgende Staffelung nach Altersklassen als sachgerecht einstuft:

Altersstruktur der Forderung	Wertberichtigungsquote
bis 180 Tage	0 %
bis 360 Tage	25 %
bis 540 Tage	40 %
bis 720 Tage	60 %
bis 900 Tage	70 %
bis 1.080 Tage	80 %
über 1.080 Tage	100 %

Darüber hinaus werden bei der Ermittlung der pauschalierten Einzelwertberichtigung auch die kreditorischen Debitoren berücksichtigt. Dies ist unserer Auffassung nach nicht korrekt. Es müsste im Rahmen des Forderungsmanagements -soweit rechtens- Verbindlichkeiten mit Forderungen aufgerechnet werden- darauf folgt die Umgliederung der kreditorischen Debitoren auf Postenebene. Auf die dann vorhandenen Forderungen ist die pauschale Wertberichtigung zu ermitteln.

Wir empfehlen, im Rahmen des Forderungsmanagements die Forderungsbewertung grundlegend intern zu überprüfen und den gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

#### Feststellung zu Umgliederungen kreditorischer Debitoren und debitorischer Kreditoren

Umgliederungen von kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren sind nicht auf analogen Gegenkonten auszuweisen. Es ermangelt sowohl rechtlich als auch sachlich an einer Grundlage dieser „Gleichsetzung“. So werden beispielhaft Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht automatisch zu Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Kreditorische Debitoren / debitorische Kreditoren sind grundsätzlich in die sonstigen Verbindlichkeiten / sonstigen Vermögensgegenstände umzugliedern. Lediglich Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind abweichend hiervon innerhalb des Verbundbereichs umzugliedern.

Die Höhe der Umgliederungen ist anhand der den Saldenwechsel verursachenden Ein- bzw. Auszahlungen (auf Postenebene- nicht auf Saldenebene) vorzunehmen, die Summe der Habenposten eines Debtors muss daher zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeit und die Summe der Sollposten eines Kreditorenkontos muss als Forderung ausgewiesen werden.

#### Feststellung zu haushaltsunwirksame Zahlungen und fremde Finanzmittel

Die Finanzrechnung weist in Position 35 haushaltsunwirksame Einzahlungen in Höhe von 1.676,4 T€ aus. Hierin enthalten ist der Zahlungseingang des in 2018 bewilligten Investitionszuschusses des Landes Hessen für die Kita Dörnhagen in Höhe von 1.475,8 T€ nach § 6 Abs. 6 des Hessenkasgesetzes. Aufgrund einer fehlerhaften Sachkonteneinrichtung im Jahr 2018 wurde die Einzahlung im Zahlungsjahr 2022 anstatt bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen bei den haushaltsunwirksamen Einzahlungen ausgewiesen.

## Feststellungen zu Sonderposten für erhaltene Investitionsbeiträge und -zuweisungen

### a) Stellplatzablöse

Im Jahr 2022 wird bei den Sonderposten für Investitionsbeiträge eine Stellplatzablöse gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde und dem abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag in Höhe von 40,0 TEUR ausgewiesen und über die Nutzungsdauer von 30 Jahren aufgelöst.

Bei der Stellplatzablöse handelt es sich grundsätzlich um eine Sonderabgabe. Gemäß § 52 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung ist der Geldbetrag (Ablösebetrag aufgrund einer Satzung) zweckbestimmt zu verwenden für

- die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes,
- die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder
- sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennah- oder Fahrradverkehrs

Zudem muss die Verwendung des Geldbetrags für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

Gemäß Auskunft der Verwaltung wurde die Stellplatzablöse bis zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2025 weder investiv noch konsumtiv gemäß den Vorschriften der Hessischen Bauordnung zweckbestimmt verwendet.

### b) Zuwendung des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur „Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes“

Bei den Sonderposten aus nicht rückzahlbaren Investitionszuweisungen wird zum 31. Dezember 2022 eine Bundeszuwendung in Höhe von 15,0 T€ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen vom Bund, da lt. Zuwendungsbescheid Beträge, die nicht zweckentsprechend oder nicht gemäß den Bestimmungen des Bundes verwendet wurden, an den Bund zurückzuzahlen sind. Die Zuwendung wurde durch Zahlungseingang am 05. Dezember 2022 zahlungswirksam in der Finanzrechnung erfasst. Die Beschaffung der Anlage wurde bis zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen. Dadurch ist der Ausweis dieser Zuwendung als Sonderposten zum Bilanzstichtag nicht korrekt. Die Gemeinde hat ihrerseits noch bestimmte Bedingungen aus der Bewilligung der Zuwendung zu erfüllen. Dies hat zur Folge, dass eine Verbindlichkeit aus Zuweisungen und Zuschüssen zu passivieren ist, da die Geldleistung bereits zugeflossen ist und (noch) eine Rückzahlungsverpflichtung besteht.

### Feststellung zum Abgleich des Hauptbuches mit dem Nebenbuch bei den Verbindlichkeiten

Der durchgeführte Abgleich zwischen dem Hauptbuch und Nebenbuch führte zu Abweichungen, die bis zum Ende der Prüfung seitens der Verwaltung nicht geklärt werden konnten.

### Feststellung zu Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Position weist die Einlageverpflichtung gegenüber der EAM-Sammel- und Vorschalt 5 GmbH in Höhe von rd. 31,1 T€ aus. Bei dem o.g. Unternehmen handelt es sich weder um ein Unternehmen

im Verbundbereich noch um eine Beteiligung, die zu konsolidieren wäre, da die Beteiligungsquote an diesem Unternehmen geringer als 20% ist. Diese Verbindlichkeit ist bei den sonstigen Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen. Demzufolge wird die Übersicht über die Verbindlichkeiten im Anhang nicht korrekt dargestellt.

### Feststellung zur Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und Forderungen

#### a) Pachtaufhebungsentschädigung:

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass eine in 2022 eingegangene vertragliche Verpflichtung zur Entschädigung einer Pachtaufhebung im Zusammenhang mit der Erschließung des Neubaugebiets „Südliche Schulstraße“ in Höhe von 44,0 T€ im Jahresabschluss 2022 weder als Aufwand/Verbindlichkeit noch über eine Rückstellung ausgewiesen wird, obwohl die wirtschaftliche Verursachung in 2022 liegt. Aufgrund der Tatsache, dass die gesamte Maßnahme durch die Hessische Landgesellschaft getragen und weiterberechnet wird, fehlt im Jahr 2022 ebenfalls der Ausweis der Erträge/Forderungen in gleicher Höhe gegen die Hessische Landgesellschaft. Dies wurde buchhalterisch erst im Jahr 2023 dargestellt.

#### b) Interkommunale Zusammenarbeit Fördermittelmanagement

Im Jahr 2022 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich „Fördermittelmanagement“ der Gemeinden Fuldaabrück, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal und Söhrewald abgeschlossen. Das Land Hessen förderte diese Zusammenarbeit mit einer Zuweisung in Höhe von 100,0 T€.

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben die Mitgliedskommunen ab dem Jahr 2022 für die Erbringung der notwendigen Dienstleistungen eine Umlage an die Gemeinde Söhrewald zu zahlen.

Im Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Fuldaabrück werden weder die daraus resultierenden Aufwendungen/Verbindlichkeiten (anteiliger Personalaufwand in Höhe von rd. 8,3 T€) noch die anteilige Zuweisung in Höhe von 20,0 T€ buchhalterisch erfasst. Die Verbindlichkeiten werden mit den Zuweisungen verrechnet und finden erst dann in dem Jahr Eingang in die Finanzbuchhaltung, wenn die Zuweisung durch die Verbindlichkeiten aufgebraucht ist.

Gemäß § 32 Abs. 2 GemHVO hat die Gemeinde die Buchführung in der Form zu führen, dass alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder Zusammensetzung des Vermögens, der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, der Rückstellungen und Schulden führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden. Aufwendungen/Verbindlichkeiten und Erträge/Forderungen sind der Ergebnis- bzw. Vermögensrechnung des Haushaltsjahres zuzuordnen, in dem sie wirtschaftlich verursacht werden. Darüber hinaus dürfen gem. § 46 Abs. 1 GemHVO Erträge und Aufwendungen nicht miteinander verrechnet werden.

### Feststellung zur Rückstellung für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Hessischen Finanzausgleichsgesetz (Rückstellung für Kreis- und Schulumlage) nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO

Im Jahr 2022 wurden der Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage insgesamt 1.345 T€ aufwandswirksam zugeführt. Die Ermittlung der Rückstellung erfolgte anhand nicht aktueller gesetzlicher Vorschriften (analog dem Vorjahr). Bei Anwendung der aktuellen Rechtsgrundlagen hätte für das Jahr 2022 keine Rückstellung gebildet werden müssen.

Aufgrund der nicht korrekten Ermittlung der Rückstellung in den Jahren 2021 und 2022 ergibt sich für das Jahr 2022 ein um 462 T€ geringerer Jahresüberschuss als auch ein zu hoch ausgewiesener Rückstellungswert in der Vermögensrechnung in Höhe von 1.959 T€.

### Feststellung zur Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten

Bei der Ermittlung der Rückstellungen für die Lebensarbeitszeitkonten ist zu beachten, dass diese nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abzuzinsen sind, da sich die Verpflichtung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

### Rückstellung für Urlaub und Mehrarbeit

Die Rückstellung für Urlaubs- und Mehrarbeitsstunden der Mitarbeitenden des gemeindlichen Pflegedienstes wurde zum Bilanzstichtag in voller Höhe mit rd. 18,7 T€ aufwandsmindernd in Anspruch genommen. Gemäß § 2 des Vertrags zur Absicherung der Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeitenden des Mobilen Dienstes (Vereinbarung zum Übergang des gemeindlichen Pflegedienstes) sind bis zum 31. Dezember 2022 geleistete Überstunden und Mehrarbeit, die nicht bis zum 31. März 2023 ausgeglichen werden konnten, von der Gemeinde abzugelten. Ebenso sind bis zum 31. Dezember 2022 entstandene Urlaubsansprüche von der Gemeinde gegenüber der übernehmenden gemeinnützigen Gesellschaft abzugelten. Die Inanspruchnahme in voller Höhe zum 31. Dezember 2022 ist nicht korrekt. Nach vorliegenden Unterlagen wäre noch eine Rückstellung in Höhe von rd. 11,3 T€ zu bilden gewesen.

### Feststellung zur Rückstellung für die Rechnungsprüfung

Der Rückstellung für die Rechnungsprüfung des Jahres 2022 wird im Jahresabschluss 2022 ein Betrag von rd. 17,4 T€ zugeführt. Unter Berücksichtigung bereits unterjährig erhaltener und aufwandsseitig gebuchter Abschlagsrechnungen in Höhe von rd. 12,6 T€ wird bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe für Prüfungsgebühren 2022 von 30,0 T€ ausgegangen. Die Prüfungsgebühren der vergangenen 3 Jahresabschlussprüfungen lagen im Durchschnitt bei 17,7 T€ pro Prüfljahr. Da nach § 253 Abs. 1 HGB Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen sind, sollte die Höhe der Rückstellungszufuhr für die folgenden Jahre neu beurteilt werden.

### Feststellung zu passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Lieferungen und Leistungen sowie Grabnutzungsgebühren

Die angefragten Sachverhalte zu den Rechnungsabgrenzungsposten aus Lieferungen und Leistungen konnten zum Teil nicht mehr erklärt werden oder wurden auch in Teilen als nicht korrekte

Verbuchung erklärt. Wir empfehlen dringend, unterjährig die Kontenpflege im Debitoren- und Kreditorenbereich durchzuführen um bei der Erstellung des Jahresabschlusses die korrekten Sachverhalte verbuchen zu können.

Weiterhin konnte die Herleitung der Zu- und Abgänge der passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Grabnutzungsgebühren im Rahmen der Prüfung nicht geklärt werden, da die angeforderten Unterlagen nicht eingereicht wurden.

#### Feststellung zu den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen

Im Prüfungsjahr wurden im außerordentlichen Ergebnis coronabedingte Erträge in Höhe von rd. 14,7 T€ und Aufwendungen von rd. 29,7 T€ verbucht. Gemäß Klarstellung des Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 4. Mai 2021 sind coronabedingte Sachverhalte dem ordentlichen Ergebnis zuzuordnen. Als Begründung wird angeführt, dass es sich bei der Aufgabe des Gesundheitswesens um eine dauerhafte Aufgabe der Kommunen handelt, so dass die Voraussetzungen für eine Zuordnung zum außerordentlichen Ergebnis nicht gegeben sind.

#### **5.1.4 Anhang**

Gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern sowie nach § 44 Abs. 2 GemHVO erhebliche Unterschiede zu Beträgen des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Ferner sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wurde,
- Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO),
- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Darüber hinaus sind dem Anhang gem. § 52 GemHVO folgende Übersichten beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Forderungsübersicht

- Rückstellungsübersicht

Aus der GemHVO sowie den ergangenen Hinweisen ergeben sich weitere Verpflichtungen zur Anhangsangabe.

Im Rahmen der Prüfung des Anhangs wurden nachfolgende Feststellungen getroffen:

- Fehlende Erläuterungen erheblicher Unterschiede von Posten der Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung im Jahresvergleich gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit Hinweis Nr. 1 zu § 50 GemHVO.
- Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 4.2 GemHVO sind im Anhang die Abweichungen bei der Darstellung, insbesondere der Gliederung der Vermögensrechnung zu begründen. Die vorgelegte Vermögensrechnung nach Muster 18 der GemHVO wird im Bereich der Verbindlichkeiten und den Angaben der Restlaufzeiten nicht korrekt dargestellt. Bei den „davon-Angaben“ mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr ist hier die Summe der Tilgungen des Folgejahrs anzugeben und nicht die Summe der Tilgungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr.
- Die Übersicht über die fremden Finanzmittel entspricht nicht den Vorgaben nach Hinweis Nr. 5 zu § 15 GemHVO und § 50 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO. Angaben über diese Mittel können aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, sofern es sich um unerhebliche Beträge handelt. Es fehlen die Betragsangaben der einzelnen Bereiche.
- Der Anhang soll ebenfalls nach Hinweis Nr. 1 zu § 48 GemHVO die wesentlichen Abweichungen zum Ansatz in den Teilrechnungen erläutern. Dies erfolgt im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Fuldaabrück.
- Die Übersicht über die Verbindlichkeiten weist die Einlageverpflichtung gegenüber der EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen aus. Hierbei handelt es sich nicht um ein Unternehmen im Verbundbereich bzw. um eine Beteiligung, die zu konsolidieren wäre, da der Beteiligungsanteil geringer als 20% ist.
- Die Übersicht über die Rückstellungen stellt nicht bei allen Rückstellungspositionen die korrekte Darstellung der Inanspruchnahme und Auflösung dar.
- Notwendige redaktionelle Korrekturen wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgenommen.

### 5.1.5 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Rechenschaftsbericht enthält weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Darstellungen, Angaben und Erläuterungen.

Im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts wurden nachfolgende Feststellungen getroffen:

- Umfangreiche Kennzahlenbildung zur Aufwands-, Ertrags- und Vermögenslage ohne Bewertung bzw. Beurteilung der Kennzahlen bezogen auf die Gemeinde. Damit Kennzahlen mit ihren quantitativen Informationen für die Steuerung nützlich sind, gilt es die Ergebnisse ebenfalls qualitativ zu bewerten.
- Aussage zur Übertragbarkeit investiver Haushaltsermächtigungen (vgl. Feststellung zu 5.1.3).
- Notwendige redaktionelle Korrekturen wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgenommen.

Uns sind im Rahmen der Prüfung keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

## 5.2 Internes Kontrollsystem

Ein funktionierendes internes Kontrollsystem zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und -feldern der Kommune senkt die Wahrscheinlichkeit (=Risiko) von unrichtigen Aussagen speziell im Jahresabschluss, welche wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune hätten. Es soll weiterhin die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenwerke gewährleisten.

Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über die Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen sowie die Möglichkeit doloser Handlungen verhindern.

Als Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind. Beispielfhaft werden nachfolgend genannt:

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen
- Zugriffsbeschränkungen auf Daten
- Unterschriftenregelungen
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-Ist-Vergleiche)
- Informationssystem (z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarminrichtungen)
- Bankvollmachten
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung
- Vorlage von Saldenbestätigungen
- Beachtung von Vergaberichtlinien

Gemäß der Aussage in der uns vorliegenden Vollständigkeitserklärung lagen seitens der Gemeinde sowohl am Abschlussstichtag als auch aktuell keine Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vor.

Eine Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte stichprobenweise im Rahmen der Jahresabschluss-, Kassen- und technischen Prüfung.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden sämtliche Saldenbestätigungen bei liquiden Mitteln und Kreditverbindlichkeiten eingesehen. Weiterhin war die Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung (vgl. hierzu Nr. 4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug) sowie die Einhaltung der Budgetierungsregeln nach § 8 der Haushaltssatzung Gegenstand der Prüfung.

Darüber hinaus sind einige der beispielhaft aufgezählten Kontrollmechanismen bei der Gemeinde bereits vorhanden und teilweise in Dienstanweisungen, Hausverfügungen o. ä. geregelt. Eine weitergehende Prüfung erfolgte nicht.

## **5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht gibt grundsätzlich eine zutreffende Vorstellung von der allgemeinen Lage der Gemeinde und enthält die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung.

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Für eine Inventur ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Inventarisierung eine Inventurrichtlinie erforderlich und die Durchführung, auch bei der Ausnutzung der Inventurerleichterungen nach § 36 GemHVO, muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen.

Es wurde eine Inventurrichtlinie erlassen, jedoch keine Inventur im Jahr 2022 durchgeführt. Die letzte Inventur wurde in 2021 durchgeführt. Gem. Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen.

### **5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Dem Grundsatz des § 41 GemHVO folgend wurden Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt. Auf Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos Wertberichtigungen in Form von Abschreibungen sowie der pauschalen Einzelwertberichtigung vorgenommen (vgl. hierzu getroffene Feststellung unter 5.1.3).

Die flüssigen Mittel entsprechen dem Nennwert der Saldenbestätigungen der Kreditinstitute.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden in Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen oder auch pauschal über 10 Jahre aufgelöst, sofern diese nicht einzelnen Anlagegütern zugeordnet werden können. Erhaltene Zuschüsse im Rahmen des Abwassersofortprogramms als auch im Rahmen des Sonderkonjunkturprogramms bzw. Kommunalinvestitionsprogramms werden zulässigerweise über die Laufzeit der Tilgung der Darlehen aus diesem Programm abgeschrieben.

Für Pensions- und Beihilferückstellungen werden versicherungsmathematische Verfahren zur Berechnung angewandt.

Im Berichtsjahr werden Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage für den kommunalen Finanzausgleich nach nicht mehr gültigen Berechnungsmethoden gebildet (vgl. hierzu getroffene Feststellung unter 5.1.3).

Weitere Rückstellungen werden grundsätzlich in Höhe des Betrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten werden für Ausgaben und Einnahmen des Abschlussjahres gebildet, die wirtschaftlich folgenden Rechnungsperioden zuzuordnen sind.

Für weitergehende Erläuterungen zu den Bewertungsgrundlagen wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

## **6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der jeweiligen Rechnungen nach kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Dabei beschränken wir uns auf eine kurze Entwicklungsanalyse.

## 6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Zur Veranschaulichung werden die Werte der Vermögens- und Kapitalstruktur grafisch dargestellt.

	2022		2021		Vergleich
	T€	%	T€	%	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	166,3	0,2	149,9	0,2	16,4
Sachanlagen	59.444,2	89,2	55.468,9	88,8	3.975,3
Finanzanlagen	1.219,2	1,8	1.153,4	1,8	65,8
<b>Anlagevermögen</b>	<b>60.829,7</b>	<b>91,3</b>	<b>56.772,2</b>	<b>90,9</b>	<b>4.057,5</b>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.047,3	6,1	4.339,8	6,9	-292,5
Liquide Mittel	1.314,5	2,0	876,8	1,4	437,7
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>5.361,8</b>	<b>8,0</b>	<b>5.216,6</b>	<b>8,4</b>	<b>145,2</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	418,1	0,6	472,4	0,8	-54,3
<b>AKTIVA</b>	<b>66.609,6</b>	<b>100,0</b>	<b>62.461,2</b>	<b>100,0</b>	<b>4.148,4</b>
Netto-Position	18.410,9	27,6	18.410,9	29,5	0,0
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	5.566,9	8,4	4.138,8	6,6	1.428,1
Ergebnisverwendung	3.005,2	4,5	1.428,2	2,3	1.577,0
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.005,2	4,5	1.428,2	2,3	1.577,0
<b>Eigenkapital</b>	<b>26.983,0</b>	<b>40,5</b>	<b>23.977,9</b>	<b>38,4</b>	<b>3.005,1</b>
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen usw.	16.196,7	24,3	16.163,9	25,9	32,8
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	47,9	0,1	584,5	0,9	-536,6
Sonstige Sonderposten	2.314,3	3,5	2.258,9	3,6	55,4
<b>Sonderposten</b>	<b>18.558,9</b>	<b>27,9</b>	<b>19.007,3</b>	<b>30,4</b>	<b>-448,4</b>
Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	3.204,4	4,8	2.929,9	4,7	274,5
Rückstellungen für Finanzausgleich u. Steuerschuldverhältnisse	1.959,0	2,9	1.529,9	2,4	429,1
Sonstige Rückstellungen	389,7	0,6	374,8	0,6	14,9
<b>Rückstellungen</b>	<b>5.553,1</b>	<b>8,3</b>	<b>4.834,6</b>	<b>7,7</b>	<b>718,5</b>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	13.159,2	19,8	11.641,7	18,6	1.517,5
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen u. -zuschüssen sowie -beiträgen	98,4	0,1	667,5	1,1	-569,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	986,5	1,5	1.157,9	1,9	-171,4
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	190,2	0,3	223,5	0,4	-33,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	31,2	0,0	36,8	0,1	-5,6
Sonstige Verbindlichkeiten	128,4	0,2	119,7	0,2	8,7
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>14.593,9</b>	<b>21,9</b>	<b>13.847,1</b>	<b>22,2</b>	<b>746,8</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	920,7	1,4	794,3	1,3	126,4
<b>PASSIVA</b>	<b>66.609,6</b>	<b>100,0</b>	<b>62.461,2</b>	<b>100,0</b>	<b>4.148,4</b>

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

## 6.2 Ergebnisentwicklung

	2022		2021		Vergleich
	T€	%	T€	%	T€
Privatrechtliche Leistungsentgelte	523,3	1,8	528,8	2,1	-5,5
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.922,9	13,6	3.700,9	14,5	222,0
Kostensatzleistungen und -erstattungen	878,1	3,0	523,1	2,0	355,0
Steuern, steuerähnliche Erträge	17.251,6	59,8	14.462,6	56,6	2.789,0
Erträge aus Transferleistungen	383,0	1,3	371,3	1,5	11,7
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke	3.538,3	12,3	3.493,0	13,7	45,3
Erträge aus der Auflösung von Sopos	1.418,7	4,9	1.511,2	5,9	-92,5
Sonstige ordentliche Erträge	920,7	3,2	947,7	3,7	-27,0
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>28.836,6</b>	<b>100,0</b>	<b>25.538,6</b>	<b>100,0</b>	<b>3.298,0</b>
Personalaufwendungen	7.090,1	27,6	6.665,8	27,3	424,3
Versorgungsaufwendungen	631,4	2,5	541,3	2,2	90,1
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	4.040,2	15,8	3.889,1	15,9	151,1
Abschreibungen	2.634,5	10,3	2.562,9	10,5	71,6
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	3.084,5	12,0	2.991,7	12,2	92,8
Steueraufwendungen, gesetzliche Umlagen	8.106,4	31,6	7.723,9	31,6	382,5
Transferaufwendungen	7,0	0,0	4,3	0,0	2,7
Sonstige ordentliche Aufwendungen	51,8	0,2	59,2	0,2	-7,4
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>25.645,9</b>	<b>100,0</b>	<b>24.438,2</b>	<b>100,0</b>	<b>1.207,7</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>3.190,7</b>		<b>1.100,4</b>		<b>2.090,3</b>
Finanzerträge	81,7		157,2		-75,5
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	274,0		255,4		18,6
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-192,3</b>		<b>-98,2</b>		<b>-94,1</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>2.998,4</b>	<b>99,8</b>	<b>1.002,2</b>	<b>70,2</b>	<b>1.996,2</b>
Außerordentliche Erträge	36,5		426,5		-390,0
Außerordentliche Aufwendungen	29,7		0,5		29,2
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>6,8</b>	<b>0,2</b>	<b>426,0</b>	<b>29,8</b>	<b>-419,2</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>3.005,2</b>	<b>100,0</b>	<b>1.428,2</b>	<b>100,0</b>	<b>1.577,0</b>

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

Gem. § 92 Abs. 4 und 6 Nr. 1 HGO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Durch den Finanzplanungserlass 2021 bis 2024, Ziffer II Nr. 3. c) wird zudem gestattet, einen Jahresfehlbetrag wahlweise mit Rücklagen auszugleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2020 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gem. § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden.

Die Ergebnisrechnung weist im ordentlichen Ergebnis im Jahr 2022 einen Jahresüberschuss i. H. v. 2.998,4 T€ aus. Damit konnte die Gemeinde die rechtlichen Vorgaben zum Ausgleich des Haushaltes in der Rechnung im Jahr 2022 einhalten.

### 6.3 Finanz- und Liquiditätslage

	2022	2021	Vergleich
	T€	T€	T€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.804,8	24.196,6	2.608,2
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.020,9	19.748,4	3.272,5
<b>Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.783,9</b>	<b>4.448,2</b>	<b>-664,3</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	301,5	764,8	-463,3
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.620,1	5.115,8	1.504,3
<b>Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-6.318,6</b>	<b>-4.351,0</b>	<b>-1.967,6</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.563,9	0,0	2.563,9
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.036,2	798,7	237,5
<b>Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.527,7</b>	<b>-798,7</b>	<b>2.326,4</b>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.676,4	220,0	1.456,4
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	231,7	279,5	-47,8
<b>Überschuss / Bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b>	<b>1.444,7</b>	<b>-59,5</b>	<b>1.504,2</b>
<b>Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltsjahres</b>	<b>876,7</b>	<b>1.637,8</b>	<b>-761,1</b>
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	437,7	-761,0	1.198,7
<b>Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>1.314,4</b>	<b>876,8</b>	<b>437,6</b>

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

Gem. § 92 Abs. 4 und 6 Nr. 2 HGO soll der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass hieraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gebunden sind.

Die Finanzrechnung weist im Jahr 2022 einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von ca. 3.783,9 T€ aus. Es gelingt, die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung der Kredite sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ (zusammen ca. 1.036,2 T€) zu erwirtschaften. Damit konnte die Gemeinde die rechtlichen Vorgaben zum Ausgleich des Haushaltes in 2022 einhalten.

Weiterhin verpflichtet der § 106 Abs. 1 HGO die Gemeinde zum Aufbau einer Liquiditätsreserve. Danach soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen. Durch den Finanzplanungserlass 2022 bis 2025, Ziffer II Nr. 4. a) wird jedoch ein Abweichen von dieser Soll-Vorschrift für das Berichtsjahr nicht beanstandet.

Dieser Vorgabe ist die Gemeinde in der Rechnung nachgekommen. Die Mindesthöhe der Liquiditätsreserve beträgt zum 31. Dezember 2022 ca. 401,3 T€, der Liquiditätsbestand beträgt zum 31. Dezember 2022 insgesamt ca. 1.314,5 T€.

## 7. Weitere Prüfungshandlungen

Die nachfolgenden Punkte berichten von verschiedenen Prüfungshandlungen und -themen, welche teilweise unterjährig – also innerhalb des Rechnungsjahres 2022 – erfolgten, zum Teil jedoch in unterschiedlichen Zeiträumen in den Kalenderjahren nach 2022.

### 7.1 Kassenprüfungen

Eine unvermutete Kassenprüfung vom 30. Juni 2022 sowie eine unvermutete Kassenprüfung vom 16. November 2022 haben zu Feststellungen geführt. Wir verweisen auf die Berichte vom 30. Juni 2022 und 16. November 2022.

### 7.2 Technische Prüfung

Die technische Prüfung erfolgte vom 24. April 2023 bis 28. April 2023. Hierbei wurden verschiedene gemeindliche Baumaßnahmen in Verbindung mit der Vergabe geprüft. Konkret handelt es sich dabei um folgende Baumaßnahmen:

- Kita Dörnhagen; Gewerke Estrich und Bodenbelagsarbeiten
- Kita Dörnhagen; Gewerk Fenster/Türen Alubau
- Beschaffung eines Geräteträgers „Ladog“ mit Aufbaustreuer
- Beschaffung eines mobilen Pumpaggregates
- Reparatur Wasserrohrbruch Spessartweg 5
- Jahresunterhaltungsarbeiten Straßen/Wege/Plätze
- Bankettarbeiten Buchenwiese
- Grundhafte Erneuerung Gehweg „Am Höhefeld“
- Wildschweinschaden am Sportplatz Bergshausen
- Beschädigung einer Winterlinde Flughafenstraße
- Nahmobilitätskonzept Fuß- und Radwege

Festgestellte Verfahrens- oder Ablauffehler wurden direkt mit den zuständigen Mitarbeitenden erörtert. Es wurden Unterlagen und Stellungnahmen eingefordert und Hinweise sowie Empfehlungen für laufende Verfahren bzw. für zukünftige Abläufe gegeben.

Es ergaben sich in diesem Bereich keine Feststellungen.

## 8. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Fuldaabrück den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk:

### eingeschränkter Bestätigungsvermerk

Die Revision hat den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Fuldaabrück für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2022 gemäß § 128 Abs. 1 HGO und in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Abschlussprüfungen" (vgl. IDR L 200) in Stichproben geprüft.

In dieser Prüfung wurden die Buchführung und das Inventar der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu nachfolgenden Feststellungen geführt.

- Feststellung zur nicht gesonderten Beschlussfassung über das Investitionsprogramm 2022 (Abschnitt 4.1)
- Feststellung zu fehlenden Angaben in den Berichten über den Haushaltsvollzug gem. § 28 Abs. 1 GemHVO (Abschnitt 4.8)
- Feststellung zur ordnungsmäßigen Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen gem. § 34 Abs. 4 GemHVO (Abschnitt 5.1.1)
- Feststellung über Buchungen in der Finanzsoftware nach Aufstellungsbeschluss (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur Angabe der Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur nicht fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 112 Abs. 5 HGO (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu den Budgetierungsregeln (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur Übertragbarkeit investiver Haushaltsermächtigungen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu Kennzahlen und Leistungsmengen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu Abschlagszahlungen auf Sachanlagevermögen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur Aufteilung der Anschaffungskosten bei der Umbuchung von Anlagen im Bau (Abschnitt 5.1.3)

- Feststellung von Abweichungen des Haupt- und Nebenbuch bei den Forderungen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu Wertberichtigung auf Forderungen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu Umgliederungen kreditorischer Debitoren und debitorischer Kreditoren (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu haushaltsunwirksamen Zahlungen und fremden Finanzmitteln (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellungen zu Sonderposten für erhaltene Investitionsbeiträge und -zuweisungen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung von Abweichungen des Haupt- und Nebenbuchs bei den Verbindlichkeiten (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und Forderungen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur Rückstellung für Urlaub und Mehrarbeit (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zur Rückstellung für die Rechnungsprüfung (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zu außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Abschnitt 5.1.3)
- Feststellung zum Anhang (Abschnitt 5.1.4)
- Feststellung zum Rechenschaftsbericht (Abschnitt 5.1.5)

Aufgrund den bei der Prüfung aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach § 114 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Kassel, den 20. Januar 2026

**Leiter der Revision  
des Landkreises Kassel**

**gez.**

**Schindehütte**

**Prüferin**

**gez.**

**Posselt**